

Anhang 2 zur Satzung, Schiedsgerichtsordnung

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: S Satzung

Satzungstext

1 § 1 Verfahren beim Bundesschiedsgericht

2 (1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim
3 Bundesschiedsgericht.

4 § 2 Verfahrensbeteiligte

5 (1) Verfahrensbeteiligte sind:

- 6 1. Antragsteller*in,
- 7 2. Antragsgegner*in,
- 8 3. Beigeladene*r.

9 (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts.
10 Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

11 (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r
12 Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine
13 schriftliche Vollmacht vorlegen.

14 (...)

15 § 4 Antragsberechtigung

16 (1) Antragsberechtigt sind:

- 17 1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
- 18 2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine
19 Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- 20 3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen
21 ist.

22 (2) Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane können nur innerhalb von drei
23 Monaten nach Beschlussfassung angefochten werden.

24 (...)

25 § 6 Benennung der von den streitenden Parteien zu 26 benennenden Schiedsrichter*innen

27 (1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine/n
28 Schiedsrichter*in. Sie müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

29 (2) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung
30 des/der Schiedsrichter*in eine Ausschlussfrist setzen. Wird der/die
31 Schiedsrichter*in nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der/die
32 Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen eine/n
33 Schiedsrichter*in seiner/ihrer Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese

34 Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist
35 zuzustellen.

36 (...)

37 § 8 Verfahrensvorbereitung

38 (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden. Er/sie
39 trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein,
40 soweit diese Schiedsgerichtsordnung und die Satzung keine anderweitigen
41 Regelungen treffen.

42 (2) Der/die Vorsitzende kann seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den
43 gewählten Beisitzer*innen einem/einer der gewählten Beisitzer*innen übertragen.
44 Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

45 (...)

46 § 10 Mündliche Verhandlung

47 (1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund
48 mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im
49 schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen
50 Schiedsgerichts nach § 23 Abs. 7 Nr. 4 Bundessatzung erfolgt ohne mündliche
51 Verhandlung durch die/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den gewählten
52 Beisitzer*innen.

53 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung
54 durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des
55 Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen
56 Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder
57 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege
58 der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

59 (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende)
60 Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für
61 die Festsetzung von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist
62 beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie
63 verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis, per
64 Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:

65 1. Ort und Zeit der Verhandlung,

66 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren
67 Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

68 (4) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
69 öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
70 Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller
71 Beteiligten kann die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich
72 gemacht werden.

73 (5) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/sie
74 kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem/einer
75 der gewählten Beisitzer*innen übertragen.

76 (6) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und – sofern die
77 Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen
78 Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu
79 stellen und zu begründen.

80 (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen
81 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue
82 Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen.
83 Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

84 (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
85 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten
86 sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und
87 dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten
88 unverzüglich zuzuleiten.

89 (...)

90 § 13 Einstweilige Anordnung

91 (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung
92 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

93 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
94 allein durch die/den Vorsitzende/n ergehen. Die/der Vorsitzende soll sich in
95 diesem Fall mit den gewählten Beisitzer*innen abstimmen.

96 (3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der/die Betroffene binnen zwei
97 Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der/die Betroffene ist
98 in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

99 § 14 Abschließende Regelungen

100 (1) Zustellungen

101 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per
102 Einschreiben. Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung
103 entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

104 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist
105 postalisch zuzustellen.

106 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die
107 Adressat*in die Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der
108 postalischen Adresse, die er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung
109 angegeben hat, nicht erreicht werden kann.

110 (2) Kosten

111 1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.

112 2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können
113 der/dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

114 (3) Verfahrensakten können 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet
115 werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.

116 (...)